

Notbetreuung (ab 20. 04. 2020)

(an Wochentagen)

Wer hat Anspruch?

1. Kinder mit Eltern systemrelevanter Berufe nach §2 (2) der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. 03. 2020“, auch wenn nur **ein** Elternteil systemrelevant ist (Brief Kultusministerium vom 21. 03. 2020).
2. Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist, nach §2 (3) der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. 03. 2020“.
3. Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen (unabhängig von ihrem Beruf) und Studierenden (Stand 09.05.2020)
4. Kinder von Lehrern, die im Präsenzunterricht eingesetzt sind, ab 27. 04. 2020 (laut Kultusministerium vom 24. 04. 2020).
5. Kinder von Schülerinnen, Schülern und Studierenden (an Fachschulen), die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus unterrichtet werden (laut Kultusministerium vom 09. 05. 2020).
6. Kinder von Personen, die in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind (laut Kultusministerium vom 09. 05. 2020).
7. Kinder von Personen, die in der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes tätig sind. (laut Kultusministerium vom 09. 05. 2020)
8. Rechtsanwälte, Notare und Mitglieder von Verfassungsorganen (laut Kultusministerium vom 09. 05. 2020).
9. Kinder von Pfarrern, Seelsorgern und Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen. (laut Kultusministerium vom 09. 05. 2020)

Was muss ausgefüllt werden?

-----> **FORMULAR** (im Anhang)

1. Folgender Nachweis ist erforderlich:

Formular „Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe“ gemäß Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. 03. 2020, zuletzt geändert durch Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen vom 09. Mai 2020)

Welche Kinder dürfen **nicht** kommen? -----> **ABFRAGEN** (wird im Formular abgefragt)

Wenn die Kinder oder Angehörige des gleichen Hausstandes

1. Krankheitssymptome aufweisen
2. Kontakt zu infizierten Personen haben, außer die Angehörigen des gleichen Hausstandes stehen aufgrund ihrer pflegerischen oder medizinischen Tätigkeit in Kontakt zu Infizierten.
3. Seit dem letzten Kontakt mit Infizierten noch keine 14 Tage vergangen sind
4. In den letzten 14 Tagen aus dem Ausland die BRD eingereist sind.
5. In den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet der BRD, das vom Robert-Koch-Institut vor dem 10. April 2020 als Risikogebiet eingestuft wurde, eingereist sind.

Die Meldung der Betreuungszahlen erfolgt **bis 9 Uhr** an folgende E-Mail-Adresse (Fehlende müssen nicht angezeigt werden) (Info vom SSA vom 30. 04. 2020):

statistik.ssa.wiesbaden@kultus.hessen.de

Gruppengröße: max. 5 Kinder

Nicht für Notbetreuung herangezogen werden sollen folgende Personen:

1. Schwangere und Stillende -----> „dürfen nicht“
2. Altersgruppe 60 und älter -----> „sollen in der Regel nicht“
3. Risikogruppen -----> „sollen in der Regel nicht“